

Sachdokumentation:

Signatur: DS 2744

Permalink: www.sachdokumentation.ch/bestand/ds/2744



Nutzungsbestimmungen

Dieses elektronische Dokument wird vom Schweizerischen Sozialarchiv zur Verfügung gestellt. Es kann in der angebotenen Form für den Eigengebrauch reproduziert und genutzt werden (private Verwendung, inkl. Lehre und Forschung). Für das Einhalten der urheberrechtlichen Bestimmungen ist der/die Nutzer/in verantwortlich. Jede Verwendung muss mit einem Quellennachweis versehen sein.

Zitierweise für graue Literatur

Elektronische Broschüren und Flugschriften (DS) aus den Dossiers der Sachdokumentation des Sozialarchivs werden gemäss den üblichen Zitierrichtlinien für wissenschaftliche Literatur wenn möglich einzeln zitiert. Es ist jedoch sinnvoll, die verwendeten thematischen Dossiers ebenfalls zu zitieren. Anzugeben sind demnach die Signatur des einzelnen Dokuments sowie das zugehörige Dossier.



 Number 5, Gloucester Drive,
 Eastlea. Harare. Zimbabwe
 viacampesina@viacampesina.org
 +263 242 746 552
 facebook.com/ViaCampesinaOfficial
 [@via_campesina](https://twitter.com/via_campesina)
 tv.viacampesina.org

Besuche www.viacampesina.org, um weitere Informationen zu erhalten, unseren Newsletter zu abonnieren oder uns mit einer Spende zu unterstützen.

ÖBV - Via Campesina Austria
 Schwarzschanierstr. 15/3/I, A-1090 Wien
www.viacampesina.at

Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft (AbL)
 Bahnhofstraße 31, D-59065 Hamm
www.abl-ev.de

Uniterre für eine nachhaltige Landwirtschaft
 Av. du Grammont 9, CH-1007 Lausanne
www.uniterre.ch

ÖBV
 via campesina austria

AbL
 Arbeitsgemeinschaft
 bäuerliche Landwirtschaft e.V.

uniterre
 FÜR EINE NACHHALTIGE LANDWIRTSCHAFT



ERKLÄRUNG DER VEREINTEN NATIONEN ÜBER DIE RECHTE
 VON KLEINBAUERN UND -BÄUERINNEN UND ANDEREN
 MENSCHEN, DIE IN LÄNDLICHEN REGIONEN ARBEITEN

~ Illustrierte Ausgabe ~

AbL
 Arbeitsgemeinschaft
 bäuerliche Landwirtschaft e.V.

uniterre
 FÜR EINE NACHHALTIGE LANDWIRTSCHAFT

ÖBV
 via campesina austria



**ERKLÄRUNG DER VEREINTEN NATIONEN ÜBER DIE
RECHTE VON KLEINBAUERN UND -BÄUERINNEN UND
ANDEREN MENSCHEN, DIE IN LÄNDLICHEN
REGIONEN ARBEITEN**

~ Illustrierte Ausgabe ~



ERKLÄRUNG DER VEREINTEN NATIONEN ÜBER DIE RECHTE VON KLEINBAUERN UND -BÄUERINNEN UND ANDEREN MENSCHEN, DIE IN LÄNDLICHEN REGIONEN ARBEITEN

~ Illustrierte Ausgabe ~

Herausgeberin der internationalen Version:

La Via Campesina, März 2020

Illustrationen: Sophie Holin

Layout und Gestaltung: Nabajit Malakar

Für die deutschsprachige Version, Juni 2020:

Redaktion: Franziskus Forster und Paula Gioia

Layoutadaption: Katherina Mergl

Übersetzung: Johannes Kiefl und Sebastian Kußmann

Anm. der Redaktion: Der Text der einzelnen Artikel wurde aus der offiziellen UN-Erklärung übernommen. Die Überschriften bei den Artikeln sind nicht Teil der offiziellen Erklärung. Sie wurden zur besseren Verständlichkeit und einfacheren Orientierung in dieser Publikation eingefügt. Der offiziell übersetzte Text der UNO ist hier zu finden: <https://www.un.org/depts/german/gv-73/bandi/ar73165.pdf>

Diese Übersetzung der UNO verwendet keine geschlechtergerechte Sprache, obwohl das dem Geist dieser Erklärung entsprechen würde. Deshalb haben wir uns die Freiheit genommen, in dieser Publikation den Originaltext geschlechtergerecht umzuschreiben. Im Sinne der Lesbarkeit und der Nicht-Diskriminierung verwenden wir hier abwechselnd "Kleinbauern", "Kleinbäuerinnen" oder die "*innen"-Schreibweise, die über die Binarität der Gender und Geschlechter hinausgeht.



Die deutschsprachige Version konnte durch die Unterstützung von FIAN Österreich realisiert werden.

FIAN Österreich

Schwarzspanierstr. 15/3/1, A-1090 Wien

BESTIMTE RECHTE VORBEHALTEN



Dieses Heft steht unter der Creative-Commons-Lizenz Namensnennung

Nicht-kommerziell - Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 International (CC BY-NC-SA 4.0)



GEWIDMET

einer Milliarde Menschen,
die in ländlichen Räumen
leben und dem Angriff des
globalen Kapitals
Widerstand leisten.

IN GEDENKEN AN

die Märtyrer*innen,
die ihr Leben und ihren
Lebensgrundlage verloren
haben im Kampf um ihr Land,
Saatgut, Wasser und Wälder.

EINSTEHEND FÜR

die Rechte der
Kleinbäuer*innen, der Frauen
und der Menschen aus
unterschiedlichen Identitäten
in allen Winkeln dieser Welt.



INHALT

EINLEITUNG	1
ARTIKEL 1: DEFINITION VON KLEINBÄUERINNEN UND KLEINBAUERN	7
ARTIKEL 2: ALLGEMEINE VERPFLICHTUNGEN DER STAATEN	9
ARTIKEL 3: RECHT AUF GLEICHHEIT UND NICHTDISKRIMINIERUNG	13
ARTIKEL 4: KEINE DISKRIMINIERUNG VON FRAUEN	15
ARTIKEL 5: RECHT AUF NATÜRLICHE RESSOURCEN UND ENTWICKLUNG	17
ARTIKEL 6: RECHT AUF LEBEN, FREIHEIT UND KÖRPERLICHE UNVERSEHRTHEIT	19
ARTIKEL 7: RECHT AUF BEWEGUNGSFREIHEIT	21
ARTIKEL 8: RECHT AUF GEDANKEN-, MEINUNGS- UND REDEFREIHEIT	23
ARTIKEL 9: RECHT AUF VEREINIGUNGSFREIHEIT	25
ARTIKEL 10: RECHT AUF MITBESTIMMUNG	27
ARTIKEL 11: RECHT AUF INFORMATION	29
ARTIKEL 12: RECHT AUF DEN ZUGANG ZUR JUSTIZ	31
ARTIKEL 13: RECHT AUF ARBEIT	33
ARTIKEL 14: RECHT AUF SICHERE UND GESUNDE ARBEITSVERHÄLTNISSE	35
ARTIKEL 15: RECHT AUF NAHRUNG UND ERNÄHRUNGSSOUVERÄNITÄT	39

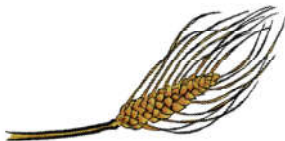
INHALT

ARTIKEL 16: RECHT AUF EIN ANGEMESSENES EINKOMMEN, EINEN GESICHERTEN LEBENSUNTERHALT UND DEN ZUGANG ZU PRODUKTIONSMITTELN	41
ARTIKEL 17: RECHT AUF LAND	43
ARTIKEL 18: RECHT AUF EINE SAUBERE, SICHERE UND GESUNDE UMWELT ZUR NUTZUNG UND BEARBEITUNG	47
ARTIKEL 19: RECHT AUF SAATGUT	49
ARTIKEL 20: RECHT AUF BIOLOGISCHE VIELFALT	51
ARTIKEL 21: RECHT AUF SAUBERES WASSER	53
ARTIKEL 22: RECHT AUF SOZIALE ABSICHERUNG	55
ARTIKEL 23: RECHT AUF KÖRPERLICHE UND GEISTIGE GESUNDHEIT	57
ARTIKEL 24: RECHT AUF WOHNUNG	59
ARTIKEL 25: RECHT AUF AUS- UND WEITERBILDUNG	61
ARTIKEL 26: KULTURELLE RECHTE UND TRADITIONELLES WISSEN	63
ARTIKEL 27: VERANTWORTUNG DER VEREINTEN NATIONEN UND ANDERER ZWISCHENSTAATLICHER ORGANISATIONEN	65
ARTIKEL 28: ALLGEMEINE VERPFLICHTUNGEN	67

* Die Überschriften bei den Artikeln 1-28 sind nicht Teil der offiziell verabschiedeten UN-Erklärung. Sie wurden zur besseren Verständlichkeit und einfacheren Orientierung in dieser Publikation eingefügt. Der offiziell übersetzte Text der UNO ist hier zu finden: <https://www.un.org/depts/german/gv-73/bandi/or73165.pdf>



EINLEITUNG



DIESES LAND, DIESES WASSER, DIESER WALD - DAS SIND WIR!

Die moderne Gesellschaft steht vor einer außerordentlichen Krise. Es ist eine Krise der Zivilisation, die sich seit mehreren hundert Jahren entwickelt hat. Im Zentrum stehen dabei einige wenige "Menschen", die heute über die Hälfte des globalen Reichtums besitzen und kontrollieren. Sie beuten die Natur und die Menschheit für ihre Profite aus, ohne dafür zur Rechenschaft gezogen zu werden. Die Auswirkungen ihrer Handlungen sprechen Bände. Während wir diesen Text schreiben, lebt die Mehrheit der Weltbevölkerung im Lock-Down. Global beherrschen COVID-19 und die damit verbundenen Auswirkungen die öffentlichen und privaten Diskussionen. Während die Regierungen sich darum bemühen, die Ausbreitung des Virus einzudämmen und ihre Bürger*innen zu schützen, bedrohen die wirtschaftlichen Folgen dieser Krise das Leben und die Existenzgrundlagen von mehreren Milliarden Menschen.

Das Virus hat niemanden verschont. Die Mehrheit der Arbeitenden auf dem Land und in der Stadt, sowie Migrant*innen, Kleinbäuer*innen und die indigene Bevölkerung hat keinen Zugang zu einer hochwertigen öffentlichen Gesundheitsversorgung. Sie gehören jedoch ebenso wie ältere Menschen und Menschen mit bereits bestehenden Gesundheitsproblemen zu den am stärksten gefährdeten Bevölkerungsgruppen. Das Gesundheitsrisiko allein ist hier nicht das Problem. In vielen Teilen der Welt werden Arbeiter*innen aus Fabriken entlassen und Regierungen schließen bäuerliche Märkte in ländlichen und städtischen Gebieten. Weil strenge Quarantänemaßnahmen in Kraft treten, können kleine Nahrungsmittelproduzent*innen ihre Produkte nicht mehr vermarkten; Fischer*innen können nicht mehr aufs Meer,

I überwiegend Männer: Laut einem Oxfam-Bericht aus 2017 besitzen die acht reichsten Männer der Welt ein Vermögen, das gleich groß ist wie das Vermögen der 3,6 Milliarden Menschen, die zusammen die ärmere Hälfte der Menschheit ausmachen. <https://www.oxfam.org/en/research/economy-99> (Link vom 30. Juni 2020)

Viehzüchter*innen können ihr Vieh nicht mehr halten und indigene Bevölkerungen dürfen nicht mehr in die Wälder. Als Folge daraus werden Hunger und Armut auf der Welt bald zunehmen - möglicherweise um ein Vielfaches schlimmer als das, was wir in den letzten zwei Jahrzehnten bereits erlebt haben.

Unterdessen sehen Staaten mit autoritären Tendenzen in dieser Krise eine Gelegenheit, indem sie Massenüberwachung legitimieren, demokratische Prozesse aushöhlen und die Versammlungsfreiheit und den organisierten Protest immer weiter einschränken.

WIE IST ES SO WEIT GEKOMMEN?

Es lässt sich auch argumentieren, dass COVID 19 kein Problem an sich ist, sondern lediglich ein Symptom. Durch Treibhausgasemissionen in Rekordhöhe und durch eine sich in noch nie dagewesenem Tempo aufheizende Erde war die Menschheit bereits am Abgrund. Im Jahr 2019 hatte der Klimarat der Vereinten Nationen (IPCC) einen Bericht mit dem Titel "Klimawandel und Land" veröffentlicht, in dem erneut die verheerenden Auswirkungen der industriellen Landwirtschaft und der industriellen Tierhaltung auf Land, Wald und Wasser - und auf die Treibhausgasemissionen - aufgezeigt wurden. Einige Monate nach der Veröffentlichung des IPCC-Berichts wüteten Waldbrände über den Amazonas, Australien und Zentralafrika hinweg - und erinnerten uns an die unheilvolle Häufigkeit, mit der extreme Wetterbedingungen in diesem Jahrhundert auftreten. Im gleichen Maße, wie landwirtschaftliche Großbetriebe und transnationale Agrarunternehmen die endlichen Ressourcen der Erde massiv belasten, setzen sie auch die Gesundheit aller Lebewesen, einschließlich der Menschen, enormen Risiken aus. (...)

Aber dieser agro-industrielle Komplex wurde nicht an einem Tag erschaffen. Der wichtigste Wegbereiter dieses Systems war der Kapitalismus und die neoliberale Wirtschaftspolitik, die die freie Expansion ermöglichte. (...) Dabei vernachlässigten sie die Dörfer, die Küsten, den Wald und die Menschen, die dort lebten. Sie fällten Bäume, um große Plantagen oder Luxusressorts für wohlhabende Tourist*innen zu errichten, und verwüsteten die Erde auf der Suche

2 "Climate Change and Land" - Ein Sonderbericht des IPCC zu Klimawandel, Desertifikation, Bodendegradation, nachhaltigem Landmanagement, Ernährungssicherheit und Treibhausgasflüssen in terrestrischen Ökosystemen ist hier verfügbar: <https://www.ipcc.ch/srcl/> (Link vom 30. Juni 2020)

nach Mineralien. Dabei enteigneten sie Millionen von Menschen, die mit ihrer Umgebung im Einklang lebten. (...) Diejenigen, die sich dagegen wehrten, wurden lächerlich gemacht, verfolgt, eingesperrt und manchmal sogar straflos getötet.

Seit Mitte des zwanzigsten Jahrhunderts unterzeichneten transnationale Unternehmen und die ihnen wohlgesonnenen Regierungen mit tatkräftiger Unterstützung der Welthandelsorganisation (WTO), der Weltbank und dem Internationalen Währungsfonds (IWF) Abkommen, die die Folgen für die Menschen durch die industrielle Expansion ausblendeten. Die Befürworter*innen dieser Globalisierung setzten Freihandelsabkommen durch, die die Privatisierung öffentlicher Dienstleistungen und die Deregulierung förderten – was schließlich dazu führte, dass öffentliche Gesundheitssysteme erodierten und damit ländliche und städtische Gemeinden extremen Verwundbarkeiten ausgesetzt wurden. COVID-19 deckt diese Verwundbarkeiten auf brutale Weise auf. (...)

Die Regierungen schenken den wiederholten Warnungen von sozialen Bewegungen und der Zivilgesellschaft wenig Beachtung. Mit der Ausbreitung des Kapitalismus verschwanden die Nachrichten über Bäuer*innen, Fischer*innen, Hirt*innen, Handwerker*innen und viele andere in ländlichen Gebieten arbeitende Menschen aus den dominierenden täglichen Geschichten. Die Invasion des Kapitals auf dem Lande brachte eine Welt, die von Bürgerkriegen, Flucht, ungesunden Umgebungen und wütenden Menschen geprägt ist. Die Reaktion der Menschen auf solche schwierigen Umstände ist nicht immer freundlich. In vielen Teilen der Welt suchen frustrierte Menschen Zuflucht in rechten Ideologien, die ihre Kraft aus Hass, Engstirnigkeit und Spaltung beziehen. Es ist wichtig zu erkennen, dass gegenseitiges Misstrauen und Feindseligkeit in einer Welt stark ausgeprägt sind, in der man um Ressourcen und Tageslöhne kämpfen muss. Der Kapitalismus hat diese gespaltene Welt geschaffen, in der Konkurrenz Solidarität ersetzt hat.

Dennoch ist nicht alle Hoffnung verloren. Angeführt von denen, die von diesen Krisen am stärksten betroffen sind und gestützt auf die Kraft des Internationalismus, der Solidarität und der Vielfalt kann der Widerstand der Menschen den Kapitalismus überwinden und eine Welt schaffen, die auf sozialer Gerechtigkeit und Gleichheit beruht.

AUFKLÄREN, ORGANISIEREN, MOBILISIEREN!

Seit 1993 haben über La Via Campesina Millionen von Menschen aus ländlichen Gebieten die Welt vor dem bevorstehenden Schiffbruch gewarnt.

Nach einem Jahrzehnt des Widerstandes gegen die zunehmende Macht des globalen Kapitals schlug La Via Campesina ein internationales Rechtsinstrument vor, das die Rechte der Menschen auf ihr Territorium, ihr Saatgut, ihr Wasser und ihre Wälder garantiert. La Via Campesina begann, sich dafür einzusetzen. Siebzehn Jahre lang verhandelten Bäuer*innen, Arbeiter*innen, Fischer*innen und indigene Völker aus Asien, Afrika, den Amerikas und Europa unermüdlich und beharrlich innerhalb und außerhalb des Menschenrechtsrates der Vereinten Nationen. Sie erzählten ihre Geschichten von Enteignung und Verzweiflung. Dieser Verhandlungsprozess bestärkte die treibenden Kräfte in der Bewegung und versetzte sie in die Lage, noch energisichere Kampagnen zu führen. Verbündete Nichtregierungsorganisationen, andere soziale Bewegungen von Nahrungsmittelproduzent*innen, Wissenschaftler*innen und fortschrittliche Regierungen trugen ebenfalls dazu bei, eine Dynamik aufzubauen, die die Einrichtung eines internationalen Rechtsmechanismus befürwortete.

Am 18. Dezember 2018 trugen diese Bemühungen endlich Früchte: Die Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedete die „Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte von Kleinbauern und -bäuerinnen und anderen Menschen, die in ländlichen Regionen arbeiten“ (kurz: UNDROP). Diese Erklärung betont, dass die Kleinbäuer*innen selbst nicht nur bloße „Rechtssubjekte“ sind. Stattdessen erkennt sie die Kleinbäuer*innen und die Menschen in ländlichen Gebieten als zentrale Akteur*innen bei der Überwindung der Krisen an. Diese UN-Erklärung ist ein strategisches Instrument, um die Forderungen und Kämpfe der ländlichen Bewegungen zu stärken. Des Weiteren soll sie die Grundlage für (neue) Rechtssprechung bilden und eine internationale Rechtsauslegung schaffen, welche maßgebend für Gesetzgebung und öffentliche Maßnahmen auf allen institutionellen Ebenen ist. Dies zum Wohle all jener, die die Welt ernähren.

Der Kern der Erklärung konzentriert sich auf das Recht auf Land, Saatgut und biologische Vielfalt sowie auf mehrere "kollektive Rechte", die in der Ernährungssouveränität verankert sind. Ernährungssouveränität ist das Recht der Völker, ihre Ernährungs- und Landwirtschaftssysteme zu bestimmen, sowie das Recht, gesunde und kulturell angemessene Nahrung zu produzieren und zu konsumieren.

Anstatt nur eines einzigen Artikels, der Verpflichtungen gewidmet ist, legt die UN-Erklärung in jedem Artikel auch eine Reihe von Pflichten und Empfehlungen für die Mitgliedsstaaten fest. Diese Artikel in der Erklärung benennen nicht nur die Rechte der Bäuer*innen, sondern darin werden auch die Mechanismen und Instrumente erläutert, mit denen die Staaten diese Rechte gewährleisten. Nun liegt es an den Mitgliedsstaaten der UNO, den sozialen Bewegungen und der Zivilgesellschaft in allen Teilen der Welt, diese Erklärung in die verschiedenen nationalen Kontexte zu überführen und umzusetzen.

Die illustrierte Ausgabe, die wir hier vorstellen, beleuchtet die verschiedenen Aspekte dieser UN-Erklärung. Zusammen mit den eindrucksvollen Illustrationen, die von Sophie Holin, einer jungen Aktivistin und Unterstützerin von La Via Campesina, liebevoll gestaltet wurden, soll dieses Buch den Inhalt der UN-Erklärung bekannt machen und in ländlichen Gemeinden das Bewusstsein über sie stärken. Das Buch, das ursprünglich auf Englisch, Spanisch und Französisch erschienen ist, ist auch als Open-Source-Dokument für soziale Bewegungen verfügbar, um es in lokale Sprachen anpassen und übersetzen zu können.

Als La Via Campesina müssen wir dieses Instrument nutzen, um die Menschen zu mobilisieren und um unsere politische Bildungs- und Ausbildungsarbeit zu organisieren. Es ist wesentlich, die Erklärung in rechtlichen Verfahren zur Verteidigung der Kleinbäuer*innen einzusetzen und die Gesellschaft aufzufordern, regionale und nationale Strategien zur Umsetzung dieser UN-Erklärung zu entwickeln. Dieses Instrument ermöglicht es uns, Druck auf unsere Regierungen und Regierungsinstitutionen auf allen Ebenen auszuüben, damit sie ihrer Verpflichtung nachkommen: Die Würde und Gerechtigkeit für diejenigen, die produzieren, zu sichern, um die Ernährungssouveränität aller Menschen zu garantieren.

Die Solidarität zwischen Menschen auf dem Land und in der Stadt, zwischen Bäuer*innen und Arbeiter*innen und zwischen Nahrungsmittelproduzent*innen und Verbraucher*innen ist unsere einzige Waffe gegen das globale Kapital. Die Bildung und Ausbildung der Menschen in unserer Bewegung und die Ausbildung unserer Jugend auf dem Land ist von zentraler Bedeutung für unseren Kampf. Lasst uns die Welt zurückfordern, die der Kapitalismus uns gewaltsam entrisen hat. Lasst uns daran festhalten, dass dieses Land, dieses Wasser, dieser Wald nichts anderes ist als das, was wir sind: unser Leben. Dieses Buch ist ein Werkzeug in diesem größeren Kampf zur Verteidigung des Lebens. Wir gehen voran!

~ La Via Campesina, März 2020





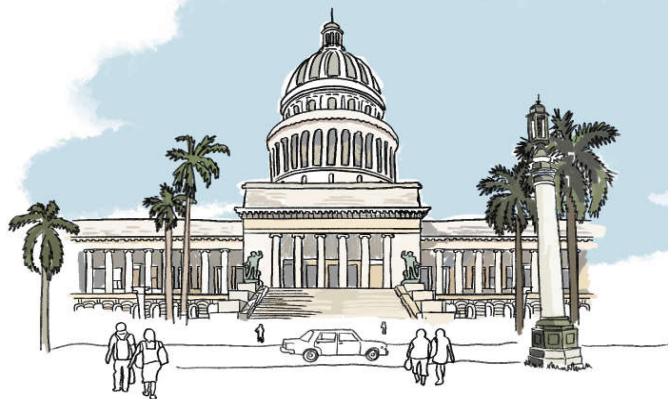
ARTIKEL 1: DEFINITION VON KLEINBÄUERINNEN UND -BAUERN

1. Im Sinne dieser Erklärung ist ein Kleinbauer/ eine Kleinbäuerin³ jede Person, die allein oder im Verbund mit anderen oder als Gemeinschaft zur Deckung ihres Lebensunterhalts und/oder für den Markt eine landwirtschaftliche Kleinproduktion betreibt oder betreiben will und die sich in erheblichem Maße, wenn auch nicht unbedingt ausschließlich auf Arbeitskräfte aus der Familie oder dem Haushalt und auf andere nicht monetarisierte Formen der Arbeitsorganisation stützt und die in besonderem Maße vom Boden abhängig und mit ihm verbunden ist.
1. Diese Erklärung gilt für alle Personen, die in Bereichen wie handwerkliche oder kleinbäuerliche Landwirtschaft, Pflanzenbau, Viehzucht, Weidewirtschaft, Fischerei, Forstwirtschaft, Jagd oder Sammeln oder in einem mit der Landwirtschaft verbundenen Handwerk oder in einer damit verwandten Beschäftigung in einer ländlichen Region tätig sind. Sie gilt auch für abhängige Familienmitglieder von Kleinbauern und -bäuerinnen.
2. Diese Erklärung gilt auch für indigene Völker und lokale Gemeinschaften, die den Boden bearbeiten, und für transhumant lebende, nomadische und halbnomadische Gemeinschaften und Landlose, die den oben genannten Tätigkeiten nachgehen.
3. Diese Erklärung gilt ferner für Lohnarbeitnehmer*innen, einschließlich aller Wanderarbeitnehmer*innen, ungeachtet ihres Migrationsstatus, und Saisonarbeitnehmer*innen, auf Plantagen, in landwirtschaftlichen Betrieben, Wäldern und Aquakulturbetrieben sowie in agroindustriellen Unternehmen.

³ Die offizielle Übersetzung der UNO verwendet keine geschlechtergerechte Sprache, obwohl das dem Geist dieser Erklärung entsprechen würde. Deshalb haben wir uns die Freiheit genommen, in dieser Publikation den Originaltext geschlechtergerecht umzuschreiben. Im Sinne der Lesbarkeit und der Nicht-Diskriminierung verwenden wir hier abwechselnd "Kleinbauern", "Kleinbäuerinnen" oder die "innen"-Schreibweise, die über die Binärität der Gender und Geschlechter hinausgeht.



STAATEN MÜSSEN DAS RECHT VON BÄUER*INNEN AUF DIE BETEILIGUNG AN SIE BETREFFENDEN ENTSCHEIDUNGSPROZESSEN SCHÜTZEN...



STAATEN KONSULTIEREN BÄUER*INNEN UND LANDARBEITER*INNEN UND KOOPERIEREN MIT IHNEN IN GUTEM GLAUBEN...



ARTIKEL 2: ALLGEMEINE VERPFLICHTUNGEN DER STAATEN

1. Die Staaten achten, schützen und gewährleisten die Rechte von Kleinbauern und anderen in ländlichen Regionen arbeitenden Menschen. Sie treffen umgehend gesetzgeberische, administrative und andere geeignete Maßnahmen, um schrittweise die vollständige Verwirklichung der in dieser Erklärung dargelegten Rechte zu erzielen, die nicht unmittelbar gewährleistet werden können.
2. Bei der Umsetzung dieser Erklärung wird den Rechten und besonderen Bedürfnissen von Kleinbäuerinnen und anderen in ländlichen Regionen arbeitenden Menschen, darunter ältere Menschen, Frauen, junge Menschen, Kinder und Menschen mit Behinderungen, besondere Aufmerksamkeit gewidmet, wobei zu berücksichtigen ist, dass mehrfache Formen von Diskriminierung angegangen werden müssen.
3. Ohne spezifische Rechtsvorschriften für indigene Völker außer Acht zu lassen, nehmen die Staaten vor der Annahme und Durchführung von Gesetzen und Politiken, internationalen Übereinkünften und anderen Entscheidungsprozessen, die sich auf die Rechte von Kleinbauern und anderen in ländlichen Regionen arbeitenden Menschen auswirken können, in gutem Glauben über die repräsentativen Institutionen von Kleinbäuerinnen und anderen in ländlichen Regionen arbeitenden Menschen Konsultationen mit ihnen auf und arbeiten mit ihnen zusammen, indem sie im Vorfeld von Entscheidungen, von denen Kleinbauern und andere in ländlichen Regionen arbeitende Menschen betroffen sein können, mit diesen in einen Dialog treten, sich um ihre Unterstützung bemühen und ihren Beiträgen Rechnung tragen, wobei sie bestehende Machtungleichgewichte zwischen den verschiedenen Parteien berücksichtigen und eine aktive, freie, wirksame, produktive und aufgeklärte Mitwirkung von Einzelpersonen und Gruppen an den dazugehörigen Entscheidungsprozessen gewährleisten.

ARTIKEL 2: ALLGEMEINE VERPFLICHTUNGEN DER STAATEN (FORTSETZUNG)

4. Die einschlägigen internationalen Normen und Übereinkünfte, deren Vertragspartei die Staaten sind, werden von ihnen in einer Weise ausgearbeitet, ausgelegt und angewandt, die mit ihren Menschenrechtsverpflichtungen gegenüber Kleinbäuerinnen und anderen in ländlichen Regionen arbeitenden Menschen im Einklang steht.
5. Die Staaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass nichtstaatliche Akteure, die sie regulieren können, wie etwa Privatpersonen und Privatorganisationen sowie transnationale Unternehmen und andere Wirtschaftsunternehmen, die Rechte von Kleinbauern und anderen in ländlichen Regionen arbeitenden Menschen achten und stärken.
6. In Anerkennung der Bedeutung der internationalen Zusammenarbeit zur Unterstützung der einzelstaatlichen Anstrengungen für die Verwirklichung der Zwecke und Ziele dieser Erklärung treffen die Staaten diesbezüglich geeignete und wirksame Maßnahmen auf zwischenstaatlicher Ebene und, soweit angebracht, in Partnerschaft mit den einschlägigen internationalen und regionalen Organisationen und der Zivilgesellschaft, insbesondere Organisationen von Kleinbäuerinnen und anderen in ländlichen Regionen arbeitenden Menschen. Solche Maßnahmen könnten Folgendes umfassen:
 - a. zu gewährleisten, dass die diesbezügliche internationale Zusammenarbeit, einschließlich internationaler Entwicklungsprogramme, inklusiv und für Kleinbauern und andere in ländlichen Regionen arbeitende Menschen zugänglich und relevant ist;
 - b. den Aufbau von Kapazitäten zu erleichtern und zu unterstützen, unter anderem durch den Austausch und die Weitergabe von Informationen, Erfahrungen, Ausbildungsprogrammen und vorbildlichen Praktiken;
 - c. die Zusammenarbeit in der Forschung und beim Zugang zu wissenschaftlichen und fachlichen Kenntnissen zu erleichtern;
 - d. nach Bedarf technische und wirtschaftliche Hilfe bereitzustellen und zu diesem Zweck den Zugang zu zugänglichen Technologien und deren Weitergabe zu erleichtern und zu einvernehmlich vereinbarten Bedingungen Technologien zu transferieren, insbesondere in Entwicklungsländer;
 - e. die Funktionsweise der Märkte auf globaler Ebene zu verbessern und einen zeitnahen Zugang zu Informationen über die Märkte, einschließlich über Nahrungsmittelreserven, zu erleichtern, um dazu beizutragen, extreme Schwankungen der Nahrungsmittelpreise und die Attraktivität von Spekulationen zu begrenzen.



BÄUER*INNEN HABEN DAS RECHT AUF GLEICHHEIT UND EIN LEBEN FREI VON DISKRIMINIERUNG.



ARTIKEL 3: RECHT AUF GLEICHHEIT UND NICHTDISKRIMINIERUNG

1. Kleinbäuerinnen und andere in ländlichen Regionen arbeitende Menschen haben das Recht auf den uneingeschränkten Genuss aller in der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und allen anderen internationalen Menschenrechtsinstrumenten anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten, ohne bei der Ausübung ihrer Rechte aus rassistischen Motiven oder aufgrund von Herkunft, Nationalität, Hautfarbe, Abstammung, Geschlecht, Sprache, Kultur, Familienstand, Vermögen, Behinderung, Alter, politischer oder sonstiger Anschauung, Religion, Geburt oder wirtschaftlichem, sozialem oder sonstigem Stand diskriminiert zu werden.
2. Kleinbauern und andere in ländlichen Regionen arbeitende Menschen haben das Recht, Prioritäten und Strategien zur Ausübung ihres Rechts auf Entwicklung zu bestimmen und zu entwickeln.
3. Die Staaten treffen geeignete Maßnahmen, um Bedingungen zu beseitigen, die zur Diskriminierung von Kleinbäuerinnen und anderen in ländlichen Regionen arbeitenden Menschen führen oder zum Fortbestehen dieser Diskriminierung beitragen, einschließlich mehrfacher und sich überschneidender Formen.

ARTIKEL 4: KEINE DISKRIMINIERUNG VON FRAUEN

1. Die Staaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um alle Formen von Diskriminierung von Kleinbäuerinnen und anderen in ländlichen Regionen arbeitenden Frauen zu beseitigen und ihre Selbstbestimmung zu fördern, um auf der Grundlage der Gleichstellung von Männern und Frauen sicherzustellen, dass sie uneingeschränkt und gleichberechtigt alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen und in der Lage sind, frei der wirtschaftlichen, sozialen, politischen und kulturellen Entwicklung im ländlichen Raum nachzugehen, sich an ihr zu beteiligen und Nutzen aus ihr zu ziehen.
2. Die Staaten stellen sicher, dass Kleinbäuerinnen und andere in ländlichen Regionen arbeitende Frauen ohne Diskriminierung alle in dieser Erklärung und in anderen internationalen Menschenrechtsinstrumenten genannten Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen, einschließlich des Rechts,
 - a. sich gleichberechtigt und wirksam an der Formulierung und Umsetzung der Entwicklungsplanung auf allen Ebenen zu beteiligen;
 - b. gleichberechtigten Zugang zu dem für sie erreichbaren Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit zu haben, einschließlich zu angemessenen Gesundheitseinrichtungen, Informationen, Beratungs- und Dienstleistungen im Bereich der Familienplanung;
 - c. direkt von Programmen der sozialen Sicherheit zu profitieren;
 - d. Zugang zu allen Arten von Aus- und Fortbildung, ob formal oder informell, einschließlich Aus- und Fortbildung im Bereich der funktionalen Alphabetisierung, und zu allen Gemeinschafts- und Beratungsdiensten zu erhalten, um ihre fachlichen Kompetenzen zu verbessern;
 - e. Selbsthilfegruppen, Vereinigungen und Genossenschaften zu organisieren, um durch eine Beschäftigung oder selbständige Erwerbstätigkeit gleichberechtigten Zugang zu wirtschaftlichen Chancen zu erhalten;
 - f. sich an allen Gemeinschaftsaktivitäten zu beteiligen;
 - g. gleichberechtigten Zugang zu Finanzdienstleistungen, landwirtschaftlichen Krediten und Darlehen, Vertriebsseinrichtungen und geeigneten Technologien zu erhalten;
 - h. gleichberechtigten Zugang zu Land und natürlichen Ressourcen und zu deren Nutzung und Bewirtschaftung zu erhalten und bei Land- und Agrarreformen sowie bei Neuansiedlungsprogrammen gleichberechtigt oder vorrangig behandelt zu werden;
 - i. eine menschenwürdige Beschäftigung zu haben und gleiches Entgelt und Sozialschutzleistungen sowie Zugang zu einkommenschaffenden Tätigkeiten zu erhalten;
 - j. frei von allen Formen von Gewalt zu sein.

STAATEN SOLLEN DIE FOLGENDEN RECHTE VON FRAUEN SICHERN:

ENTWICKLUNGSPLANUNG UND BILDUNG



GESUNDHEITSVERSORGUNG



SOZIALE ABSICHERUNG



ZUGANG UND NUTZUNG NATÜRLICHER RESSOURCEN



GEMEINSCHAFT

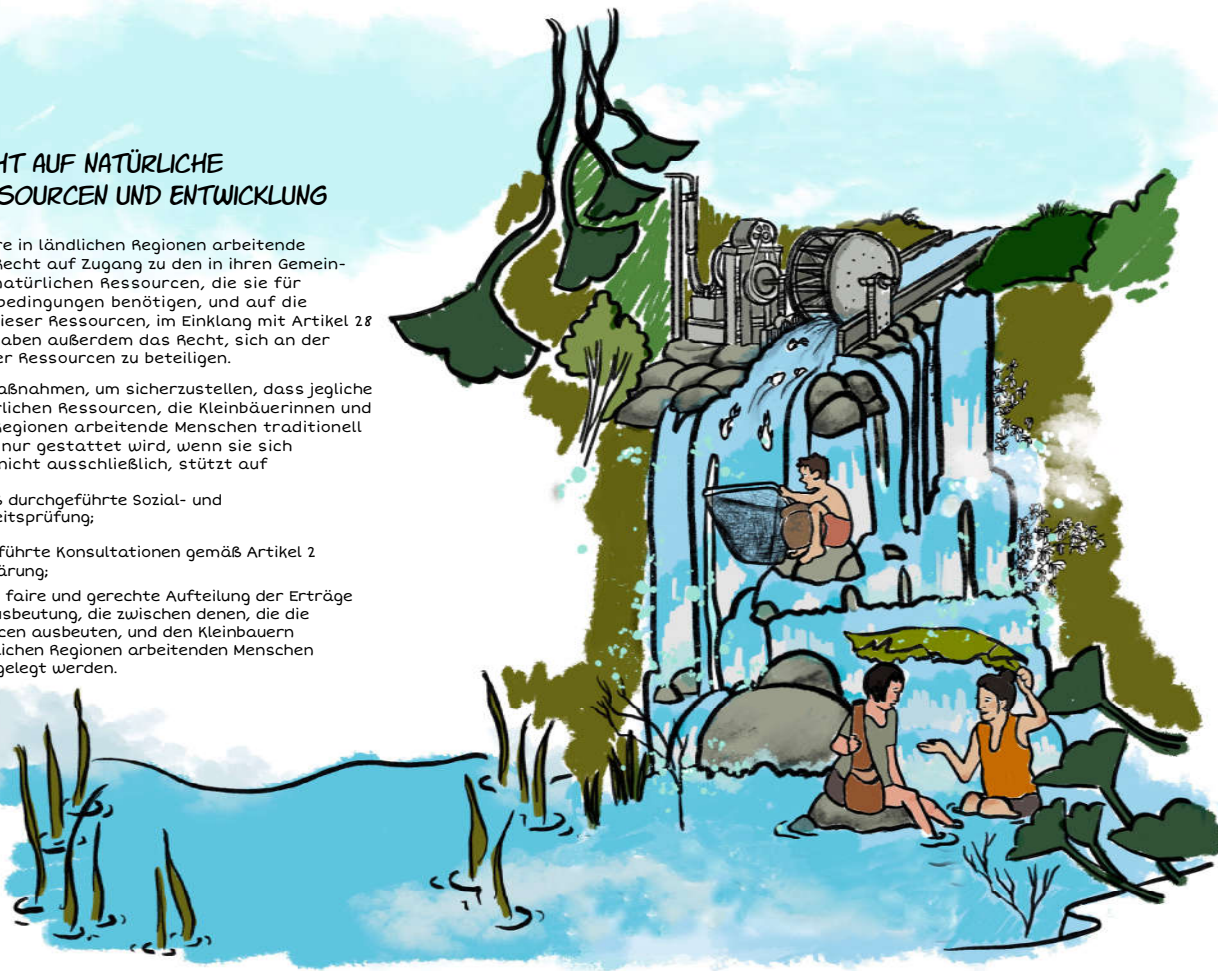


GEWALTFREIES LEBEN



ARTIKEL 5: RECHT AUF NATÜRLICHE RESSOURCEN UND ENTWICKLUNG

1. Kleinbauern und andere in ländlichen Regionen arbeitende Menschen haben das Recht auf Zugang zu den in ihren Gemeinwesen vorhandenen natürlichen Ressourcen, die sie für angemessene Lebensbedingungen benötigen, und auf die nachhaltige Nutzung dieser Ressourcen, im Einklang mit Artikel 28 dieser Erklärung. Sie haben außerdem das Recht, sich an der Bewirtschaftung dieser Ressourcen zu beteiligen.
2. Die Staaten treffen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass jegliche Ausbeutung von natürlichen Ressourcen, die Kleinbäuerinnen und andere in ländlichen Regionen arbeitende Menschen traditionell besitzen oder nutzen, nur gestattet wird, wenn sie sich insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, stützt auf
 - a. eine ordnungsgemäß durchgeführte Sozial- und Umweltverträglichkeitsprüfung;
 - b. in gutem Glauben geführte Konsultationen gemäß Artikel 2 Absatz 3 dieser Erklärung;
 - c. Modalitäten für eine faire und gerechte Aufteilung der Erträge aus einer solchen Ausbeutung, die zwischen denen, die die natürlichen Ressourcen ausbeuten, und den Kleinbauern und anderen in ländlichen Regionen arbeitenden Menschen einvernehmlich festgelegt werden.





BÄUER*INNEN HABEN DAS RECHT
AUF LEBEN, KÖRPERLICHE UND
GEISTIGE UNVERSEHRTHEIT,
FREIHEIT UND SICHERHEIT.



ARTIKEL 6: RECHT AUF LEBEN, FREIHEIT UND KÖRPERLICHE UNVERSEHRTHEIT

1. Kleinbäuerinnen und andere in ländlichen Regionen arbeitende Menschen haben das Recht auf Leben, körperliche und seelische Unversehrtheit, Freiheit und Sicherheit der Person.
2. Kleinbauern und andere in ländlichen Regionen arbeitende Menschen dürfen nicht willkürlich festgenommen oder inhaftiert, gefoltert oder auf andere Weise grausam, unmenschlich oder erniedrigend behandelt oder bestraft und nicht in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden.



ARTIKEL 7: RECHT AUF BEWEGUNGSFREIHEIT

1. Kleinbäuerinnen und andere in ländlichen Regionen arbeitende Menschen haben das Recht, überall als rechtsfähig anerkannt zu werden.
2. Die Staaten treffen geeignete Maßnahmen, um die Bewegungsfreiheit von Kleinbauern und anderen in ländlichen Regionen arbeitenden Menschen zu erleichtern.
3. Die Staaten treffen erforderlichenfalls geeignete Maßnahmen, um bei der Lösung grenzüberschreitender Probleme der Landnutzung und des Landbesitzes zusammenzuarbeiten, von denen Kleinbäuerinnen und andere Menschen, die in sich über Landesgrenzen hinweg erstreckenden ländlichen Regionen arbeiten, betroffen sind, im Einklang mit Artikel 28 dieser Erklärung.





STAATEN MÜSSEN DIE
RECHTE VON BÄUER*INNEN
AUF GEDANKEN-,
GLAUBENS-, GEWISSENS-,

RELIGIONS- UND
MEINUNGSFREIHEIT,
LEGALE FORMEN DER
MEINUNGSÄUSSERUNG
UND FRIEDLICHE
VERSAMMLUNG
SICHERN.



ARTIKEL 8: RECHT AUF GEDANKEN-, MEINUNGS- UND REDEFREIHEIT

1. Kleinbauern und andere in ländlichen Regionen arbeitende Menschen haben das Recht auf Gedanken-, Glaubens-, Gewissens-, Religions- und Meinungsfreiheit, das Recht der freien Meinungsäußerung sowie das Recht, sich friedlich zu versammeln. Sie haben das Recht, ihre Meinung mündlich, schriftlich oder gedruckt, in Form von Kunst oder über jedes andere Medium ihrer Wahl auf lokaler, regionaler, nationaler und internationaler Ebene zum Ausdruck zu bringen.
2. Kleinbäuerinnen und andere in ländlichen Regionen arbeitende Menschen haben das Recht, sich einzeln und/oder gemeinsam, im Verbund mit anderen oder als Gemeinschaft an friedlichen Aktivitäten gegen Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu beteiligen.
3. Die Ausübung der in diesem Artikel vorgesehenen Rechte geht mit besonderen Pflichten und einer besonderen Verantwortung einher. Sie kann daher bestimmten, gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die erforderlich sind,
 - a. um die Rechte oder den Ruf anderer zu achten;
 - b. die nationale Sicherheit, die öffentliche Ordnung (ordre public), die Bevölkerungsgesundheit oder die öffentliche Sittlichkeit zu schützen.
4. Die Staaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass jede Person, einzeln wie auch in Gemeinschaft mit anderen, durch die zuständigen Behörden vor Gewalt, Bedrohung, Vergeltung, Diskriminierung im Recht oder in der Praxis, Druck oder anderen willkürlichen Maßnahmen als Folge ihrer legitimen Ausübung und Verteidigung der in dieser Erklärung beschriebenen Rechte geschützt wird.

ARTIKEL 9: RECHT AUF VEREINIGUNGSFREIHEIT

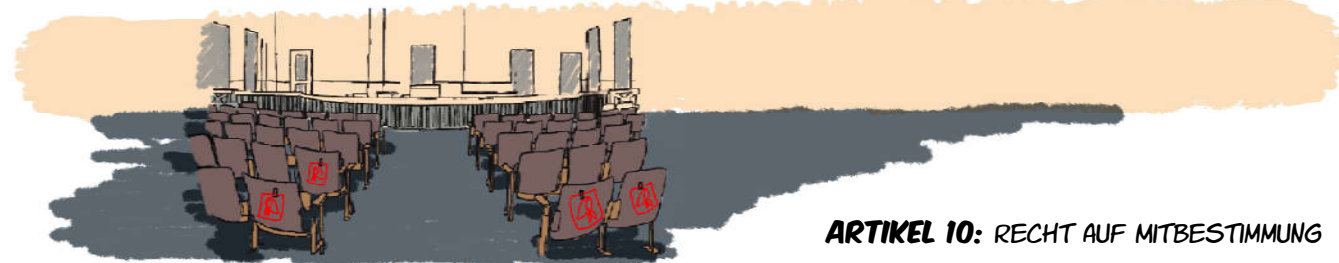
1. Kleinbauern und andere in ländlichen Regionen arbeitende Menschen haben das Recht, Organisationen, Gewerkschaften, Genossenschaften oder andere Organisationen oder Verbände nach eigener Wahl zum Schutz ihrer Interessen zu bilden und ihnen beizutreten und Kollektivverhandlungen zu führen. Die Verbände müssen unabhängig sein, auf freiwilliger Mitgliedschaft beruhen und dürfen keinerlei Eingriffen, Zwang oder Druck ausgesetzt werden.
2. Die Ausübung dieses Rechts darf keinen anderen als den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen oder der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung (ordre public), zum Schutz der Bevölkerungsgesundheit, der öffentlichen Sittlichkeit oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind.
3. Die Staaten treffen geeignete Maßnahmen, um die Gründung von Verbänden von Kleinbäuerinnen und anderen in ländlichen Regionen arbeitenden Menschen, darunter Gewerkschaften, Genossenschaften oder andere Organisationen, zu fördern, insbesondere mit dem Ziel, Hindernisse für ihre Gründung, ihr Wachstum und ihre Ausübung rechtmäßiger Tätigkeiten, vor allem jegliche gesetzliche oder administrative Diskriminierung dieser Organisationen und ihrer Mitglieder, zu beseitigen, und unterstützen sie dabei, ihre Position bei der Aushandlung vertraglicher Vereinbarungen zu stärken, damit sichergestellt wird, dass Bedingungen und Preise fair und stabil sind und ihre Rechte auf Würde und ein menschenwürdiges Leben nicht verletzt werden.

STAATEN MÜSSEN DAS RECHT
DER BÄUER*INNEN SICHERN,
SICH IN ORGANISATIONEN
WIE GEWERKSCHAFTEN UND
GENOSSENSCHAFTEN ZUM SCHUTZ
IHRER RECHTE ZU VEREINIGEN.





STAATEN MÜSSEN DAS RECHT VON BÄUER*INNEN ZUR PARTIZIPATION



IN SIE BETREFFENDEN POLITISCHEN ENTSCHEIDUNGSPROZESSEN, PROGRAMMEN UND PROJEKTEN SICHERN.



ARTIKEL 10: RECHT AUF MITBESTIMMUNG

1. Kleinbauern und andere in ländlichen Regionen arbeitende Menschen haben das Recht, aktiv und frei, direkt und/oder über ihre repräsentativen Verbände, an der Ausarbeitung und Durchführung von Politiken, Programmen und Projekten mitzuwirken, von denen ihr Leben, ihr Land und ihre Existenzgrundlagen betroffen sein können.
2. Die Staaten setzen sich dafür ein, dass Kleinbäuerinnen und andere in ländlichen Regionen arbeitende Menschen direkt und/oder über ihre repräsentativen Verbände an Entscheidungsprozessen mitwirken, von denen ihr Leben, ihr Land und ihre Existenzgrundlagen betroffen sein können; dazu gehört auch, dass sie die Gründung und das Wachstum starker und unabhängiger Verbände von Kleinbauern und anderen in ländlichen Regionen arbeitenden Menschen respektieren und sich für deren Mitwirkung an der Ausarbeitung und Umsetzung von Nahrungsmittelsicherheits-, Arbeits- und Umweltnormen, von denen sie betroffen sein können, einsetzen.



ARTIKEL 11: RECHT AUF INFORMATION

1. Kleinbäuerinnen und andere in ländlichen Regionen arbeitende Menschen haben das Recht, Informationen einzuholen, zu erhalten, zu erstellen und zu verbreiten, einschließlich Informationen über Umstände, die sich auf die Produktion, Verarbeitung, Vermarktung und den Vertrieb ihrer Erzeugnisse auswirken können.
2. Die Staaten treffen geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Kleinbauern und andere in ländlichen Regionen arbeitende Menschen Zugang zu relevanten, transparenten, zeitnahen und ausreichenden Informationen in einer Sprache und Form sowie über Kommunikationsmittel haben, die ihren kulturellen Methoden angemessen sind, um ihre Befähigung zur Selbstbestimmung zu fördern und ihre wirksame Mitwirkung an Entscheidungsprozessen in Angelegenheiten sicherzustellen, von denen ihr Leben, ihr Land und ihre Existenzgrundlagen betroffen sein können.
3. Die Staaten treffen geeignete Maßnahmen, um den Zugang von Kleinbäuerinnen und anderen in ländlichen Regionen arbeitenden Menschen zu einem fairen, unparteiischen und geeigneten System für die Beurteilung und Zertifizierung der Qualität ihrer Erzeugnisse auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene sowie ihre Beteiligung an dessen Ausarbeitung zu fördern.





ARTIKEL 12: RECHT AUF DEN ZUGANG ZU JUSTIZ

1. Kleinbauern und andere in ländlichen Regionen arbeitende Menschen haben das Recht auf einen wirksamen und diskriminierungsfreien Zugang zur Justiz, insbesondere auf den Zugang zu fairen Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten und zu wirksamen Rechtsbehelfen bei allen Verletzungen ihrer Menschenrechte. Bei solchen Beschlüssen sind ihre Sitten, Gebräuche, Regeln und Rechtssysteme im Einklang mit den einschlägigen Verpflichtungen nach den internationalen Menschenrechtsnormen gebührend zu berücksichtigen.
2. Die Staaten bieten durch unparteiische und kompetente Justiz- und Verwaltungsorgane einen diskriminierungsfreien Zugang zu zeitnahen, erschwinglichen und wirksamen Mitteln zur Beilegung von Streitigkeiten in der Sprache der betroffenen Personen und gewährleisten wirksame und sofortige Rechtsbehelfe, die ein Recht auf Berufung, Rückerstattung, Entschädigung, Schadenersatz und Wiedergutmachung umfassen können.
3. Kleinbäuerinnen und andere in ländlichen Regionen arbeitende Menschen haben ein Recht auf Rechtshilfe. Die Staaten prüfen zusätzliche Maßnahmen, einschließlich rechtlicher Unterstützung, um Kleinbauern und andere in ländlichen Regionen arbeitende Menschen zu unterstützen, die sonst keinen Zugang zu Verwaltungs- und Justizdiensten hätten.
4. Die Staaten prüfen Maßnahmen zur Stärkung der nationalen Institutionen zur Förderung und zum Schutz aller Menschenrechte, einschließlich der in dieser Erklärung beschriebenen Rechte.
5. Die Staaten stellen Kleinbäuerinnen und anderen in ländlichen Regionen arbeitenden Menschen wirksame Mechanismen zur Verfügung, die sie befähigen sollen, Maßnahmen, die das Ziel oder die Wirkung haben, ihre Menschenrechte zu verletzen, ihnen willkürlich das Eigentum an ihrem Land und ihren natürlichen Ressourcen zu entziehen oder sie ihrer Existenzmittel und ihrer Integrität zu berauben, sowie jede Form der erzwungenen Sesshaftmachung oder Vertreibung zu verhindern oder Wiedergutmachung dafür zu erhalten.

STAATEN MÜSSEN DEN ZUGANG VON BÄUER*INNEN ZU EINEM FAIREN RECHTSSYSTEM SICHERN, INSBESONDERE UM VERLETZUNGEN IHRER RECHTE ENTGEGENZUWIRKEN.





STAATEN MÜSSEN DIE RECHTE VON KINDERN AUF BILDUNG UND DAS VERBOT DER AUSFÜHRUNG GEFÄHRLICHER ARBEITEN SICHERN.



ARTIKEL 13: RECHT AUF ARBEIT

1. Kleinbäuerinnen und andere in ländlichen Regionen arbeitende Menschen haben das Recht auf Arbeit, einschließlich des Rechts, frei zu entscheiden, wie sie ihren Lebensunterhalt verdienen.
2. Kinder von Kleinbauern und -bäuerinnen und anderen in ländlichen Regionen arbeitenden Menschen haben das Recht, vor Arbeiten geschützt zu werden, die Gefahren mit sich bringen, die Erziehung des Kindes behindern oder die Gesundheit des Kindes oder seine körperliche, geistige, seelische, sittliche oder soziale Entwicklung schädigen können.
3. Die Staaten schaffen ein förderliches Umfeld mit Arbeitsmöglichkeiten für Kleinbäuerinnen und andere in ländlichen Regionen arbeitende Menschen und ihre Familien, deren Entlohnung ihnen einen angemessenen Lebensstandard ermöglicht.
4. In Staaten mit weit verbreiteter ländlicher Armut und mangelnden Beschäftigungsmöglichkeiten in anderen Sektoren ergreifen die Staaten geeignete Maßnahmen zur Einrichtung und Förderung nachhaltiger Ernährungssysteme, die ausreichend arbeitsintensiv sind, um zur Schaffung menschenwürdiger Arbeitsplätze beizutragen.
5. Unter Berücksichtigung der besonderen Merkmale der kleinbäuerlichen Landwirtschaft und der Kleinfischerei überwachen die Staaten die Einhaltung der arbeitsrechtlichen Vorschriften und stellen zu diesem Zweck erforderlichenfalls geeignete Mittel bereit, um eine wirksame Tätigkeit der Arbeitsaufsichtsdienste in ländlichen Regionen sicherzustellen.
6. Niemand darf zu Zwangsarbeit, Schuldknechtschaft oder Pflichtarbeit verpflichtet werden, dem Risiko ausgesetzt werden, Opfer von Menschenhandel zu werden, oder in einer anderen Form moderner Sklaverei gehalten werden. Die Staaten ergreifen in Absprache und Zusammenarbeit mit Kleinbauern und anderen in ländlichen Regionen arbeitenden Menschen und ihren repräsentativen Verbänden geeignete Massnahmen, um sie vor wirtschaftlicher Ausbeutung, Kinderarbeit und allen Formen moderner Sklaverei, wie etwa Schuldknechtschaft von Frauen, Männern und Kindern, und vor Zwangsarbeit, einschließlich der von Fischer*innen und von Arbeitnehmer*innen im Fischereisektor, Waldarbeiter*innen, Saisonarbeiter*innen oder Wanderarbeitnehmer*innen, zu schützen.



ARTIKEL 14: RECHT AUF SICHERE UND GESUNDE ARBEITSVERHÄLTNISSE

1. Kleinbäuerinnen und andere in ländlichen Regionen arbeitende Menschen, seien es Kurzzeit-, Saison- oder Wanderarbeitnehmer*innen, haben das Recht, unter sicheren und gesunden Arbeitsbedingungen zu arbeiten, sich an der Anwendung und Überprüfung von Sicherheits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen zu beteiligen, Beauftragte für Sicherheit und Gesundheitsschutz und Personen, die sie in Ausschüssen für Sicherheit und Gesundheitsschutz vertreten, auszuwählen, von Maßnahmen zur Verhütung, Verringerung und Kontrolle von Gefahren und Risiken zu profitieren, Zugang zu ausreichender und zweckmäßiger Schutzkleidung und -ausrüstung sowie zu ausreichenden Informationen und Schulungen über Arbeitssicherheit zu erhalten, frei von Gewalt und Belästigung, insbesondere sexueller Belästigung, zu arbeiten, unsichere und ungesunde Arbeitsbedingungen zu melden und sich Gefahren zu entziehen, die aus ihrer Arbeitstätigkeit entstehen, wenn sie begründeten Anlass für die Annahme haben, dass ein unmittelbares und schwerwiegendes Risiko für ihre Sicherheit oder Gesundheit besteht, ohne dass sie arbeitsbezogenen Vergeltungsmaßnahmen für die Ausübung dieser Rechte ausgesetzt sind.
2. Kleinbauern und andere in ländlichen Regionen arbeitende Menschen haben das Recht, gefährliche Stoffe oder giftige Chemikalien, insbesondere Agrochemikalien oder landwirtschaftliche oder industrielle Schadstoffe, weder zu verwenden noch ihnen ausgesetzt zu sein.
3. Die Staaten treffen geeignete Maßnahmen, um für Kleinbäuerinnen und andere in ländlichen Regionen arbeitende Menschen im Bereich der Gesundheit und Sicherheit günstige Arbeitsbedingungen zu gewährleisten, und benennen insbesondere geeignete zuständige Stellen und errichten Mechanismen für die sektorübergreifende Koordinierung zur Durchführung von Politiken und zur Umsetzung innerstaatlicher Rechts- und sonstiger Vorschriften im Bereich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz in der Landwirtschaft, der Agrarindustrie und der Fischerei, sorgen für Korrekturmaßnahmen und angemessene Strafen und schaffen und unterstützen angemessene und geeignete Aufsichtssysteme für Arbeitsplätze in ländlichen Regionen.

BÄUER*INNEN HABEN DAS RECHT AUF EIN SICHERES UND GESUNDES ARBEITSUMFELD, EINSCHLIESSLICH NOTWENDIGER SCHUTZ-AUSRÜSTUNG, UND AUF SCHUTZ VOR GIFTSTOFFEN, GEWALT UND BELÄSTIGUNG. BÄUER*INNEN HABEN DAS RECHT, SICH AN DER ANWENDUNG UND KONTROLLE VON GESUNDHEITSMASSNAHMEN ZU BETEILIGEN UND PERSONAL ZUR DURCHSETZUNG DIESER MASSNAHMEN FREI ZU WÄHLEN.



STAATEN MÜSSEN DEN SICHEREN EINSATZ VON AGROCHEMIKALIEN DURCH NATIONALE STANDARDS UND ÖFFENTLICHE AUFKLÄRUNG GEWÄHRLEISTEN, EINSCHLIESSLICH DER SENSIBILISIERUNG DER ÖFFENTLICHKEIT FÜR ALTERNATIVE METHODEN ZU DEREN EINSATZ.



ARTIKEL 14: RECHT AUF SICHERE UND GESUNDE ARBEITSVERHÄLTNISSE (FORTSETZUNG)

4. Die Staaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um
 - a. Gesundheits- und Sicherheitsrisiken, die durch Technologien, Chemikalien und landwirtschaftliche Praktiken entstehen, zu verhüten, unter anderem indem sie diese verbieten und ihre Nutzung einschränken;
 - b. ein geeignetes nationales System oder ein anderes von der zuständigen Stelle genehmigtes System einzurichten, das spezifische Kriterien für die Einfuhr, Klassifizierung, Verpackung, Verteilung, Kennzeichnung und Verwendung in der Landwirtschaft verwendeter Chemikalien sowie für deren Verbot oder Einschränkung festlegt;
 - c. sicherzustellen, dass diejenigen, die in der Landwirtschaft verwendete Chemikalien herstellen, importieren, bereitstellen, verkaufen, überführen, lagern oder entsorgen, die innerstaatlichen oder andere anerkannte Sicherheits- und Gesundheitsnormen einhalten und den Anwendern in den jeweiligen amtlichen Landessprachen und auf Anfrage der zuständigen Stelle geeignete und ausreichende Informationen zur Verfügung stellen;
 - d. sicherzustellen, dass ein geeignetes System für die sichere Sammlung, Wiederaufbereitung und Entsorgung chemischer Abfälle, abgelaufener Chemikalien und leerer Behälter mit Chemikalien vorhanden ist, um deren Verwendung für andere Zwecke zu verhüten und die Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltrisiken zu beseitigen oder zu minimieren;
 - e. Aufklärungs- und Sensibilisierungsprogramme zu den Auswirkungen in ländlichen Regionen häufig eingesetzter Chemikalien auf die Gesundheit und die Umwelt sowie zu möglichen Alternativen zu erarbeiten und durchzuführen.

ARTIKEL 15: RECHT AUF NAHRUNG UND ERNÄHRUNGSSOUVERÄNITÄT

1. Kleinbäuerinnen und andere in ländlichen Regionen arbeitende Menschen haben das Recht auf angemessene Nahrung und das Grundrecht, frei von Hunger zu sein. Dazu gehören das Recht auf die Erzeugung von Nahrungsmitteln und das Recht auf angemessene Ernährung, die die Möglichkeit gewährleisten, ein Höchstmaß an körperlicher, emotionaler und geistiger Entwicklung zu genießen.
2. Die Staaten stellen sicher, dass Kleinbauern und andere in ländlichen Regionen arbeitende Menschen jederzeit physisch und wirtschaftlich Zugang zu ausreichender und angemessener Nahrung haben, die auf nachhaltige und ausgewogene Weise erzeugt und konsumiert wird, unter Achtung ihrer jeweiligen Kultur und unter Wahrung des Zugangs zu Nahrungsmitteln für künftige Generationen, und die ihnen einzeln und/oder gemeinsam ein körperlich und geistig erfüllendes und würdiges Leben gewährleistet und so ihren Bedürfnissen gerecht wird.
3. Die Staaten treffen geeignete Maßnahmen zur Bekämpfung der Fehlernährung von Kindern in ländlichen Regionen, auch im Rahmen der primären Gesundheitsversorgung, unter anderem durch den Einsatz weithin verfügbarer Technologien und die Bereitstellung ausreichend nahrhafter Nahrungsmittel sowie durch die Gewährleistung einer angemessenen Ernährung von Frauen während der Schwangerschaft und Stillzeit. Die Staaten sorgen außerdem dafür, dass alle Teile der Gesellschaft, insbesondere Eltern und Kinder, informiert werden, Zugang zu Ernährungsaufklärung haben und bei der Anwendung von Grundwissen über die Ernährung von Kindern und die Vorteile des Stillens unterstützt werden.
4. Kleinbäuerinnen und andere in ländlichen Regionen arbeitende Menschen haben das Recht, ihre eigenen Ernährungs- und Landwirtschaftssysteme zu bestimmen, was von vielen Staaten und Regionen als das Recht auf Ernährungssouveränität anerkannt wird. Dazu gehören das Recht auf Mitwirkung an Entscheidungsprozessen in der Ernährungs- und Agrarpolitik und das Recht auf gesunde und angemessene Nahrung, die mit Hilfe umweltschonender und nachhaltiger Methoden unter Achtung ihrer Kulturen erzeugt wird.
5. Die Staaten formulieren in Partnerschaft mit Kleinbauern und anderen in ländlichen Regionen arbeitenden Menschen Politikmaßnahmen auf lokaler, nationaler, regionaler und internationaler Ebene, um das Recht auf angemessene Nahrung, Ernährungssicherheit und Ernährungssouveränität sowie nachhaltige und gerechte Ernährungssysteme, die die in dieser Erklärung enthaltenen Rechte fördern und schützen, weiterzuentwickeln und zu schützen. Die Staaten richten Mechanismen ein, um die Kohärenz ihrer Agrar-, Wirtschafts-, Sozial-, Kultur- und Entwicklungspolitik mit der Verwirklichung der in dieser Erklärung enthaltenen Rechte zu gewährleisten.

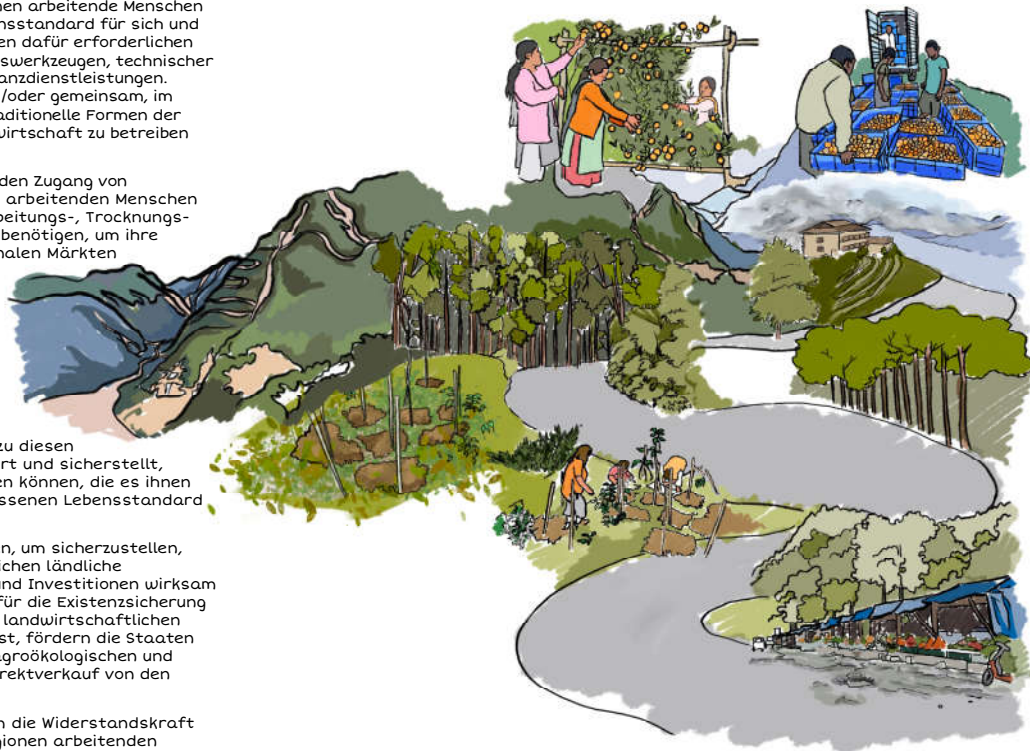
BÄUER*INNEN HABEN DAS RECHT, IHR ERNÄHRUNGSSYSTEM DURCH BETEILIGUNG AN DER ERNÄHRUNGS- UND AGRARPOLITIK MITZUGESTALTEN. STAATEN MÜSSEN DAS RECHT DER BÄUER*INNEN AUF ERNÄHRUNGSSOUVERÄNITÄT SCHÜTZEN UND UNTERERNÄHRUNG DURCH TECHNOLOGIE UND BILDUNG VERHINDERN.



ARTIKEL 16: RECHT AUF EIN ANGEMESSENES EINKOMMEN, EINEN GESICHERTEN LEBENSUNTERHALT UND DEN ZUGANG ZU PRODUKTIONSMITTELN

1. Kleinbäuerinnen und andere in ländlichen Regionen arbeitende Menschen haben das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard für sich und ihre Familien und auf erleichterten Zugang zu den dafür erforderlichen Produktionsmitteln, insbesondere zu Produktionswerkzeugen, technischer Hilfe, Krediten, Versicherungen und anderen Finanzdienstleistungen. Sie haben außerdem das Recht, frei, einzeln und/oder gemeinsam, im Verbund mit anderen oder als Gemeinschaft traditionelle Formen der Landwirtschaft, Fischerei, Viehzucht und Forstwirtschaft zu betreiben und lokale Vermarktungssysteme aufzubauen.
2. Die Staaten treffen geeignete Maßnahmen, um den Zugang von Kleinbauern und anderen in ländlichen Regionen arbeitenden Menschen zu den Transportmitteln und den Weiterverarbeitungs-, Trocknungs- und Lagereinrichtungen zu erleichtern, die sie benötigen, um ihre Erzeugnisse auf lokalen, nationalen und regionalen Märkten zu Preisen verkaufen zu können, die ihnen ein menschenwürdiges Einkommen und eine menschenwürdige Existenzgrundlage gewährleisten.
3. Die Staaten treffen geeignete Maßnahmen, um lokale, nationale und regionale Märkte in einer Weise zu stärken und zu unterstützen, die Kleinbäuerinnen und anderen in ländlichen Regionen arbeitenden Menschen den uneingeschränkten und gleichberechtigten Zugang zu diesen Märkten und die Beteiligung an ihnen erleichtert und sicherstellt, damit sie ihre Erzeugnisse zu Preisen verkaufen können, die es ihnen und ihren Familien ermöglichen, einen angemessenen Lebensstandard zu erzielen.
4. Die Staaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass ihre Politiken und Programme in den Bereichen ländliche Entwicklung, Landwirtschaft, Umwelt, Handel und Investitionen wirksam zum Schutz und zur Stärkung lokaler Optionen für die Existenzsicherung und zum Übergang zu nachhaltigen Formen der landwirtschaftlichen Produktion beitragen. Wann immer es möglich ist, fördern die Staaten die nachhaltige Produktion, einschließlich der agroökologischen und biologischen Produktion, und erleichtern den Direktverkauf von den Landwirt*innen an die Verbraucher*innen.
5. Die Staaten treffen geeignete Maßnahmen, um die Widerstandskraft von Kleinbauern und anderen in ländlichen Regionen arbeitenden Menschen gegen Naturkatastrophen und andere schwere Belastungen, wie zum Beispiel Marktversagen, zu stärken
6. Die Staaten treffen geeignete Maßnahmen, um faire Löhne und gleiches Entgelt für gleichwertige Arbeit ohne irgendeinen Unterschied zu gewährleisten.

STAATEN MÜSSEN DAS RECHT DER BÄUER*INNEN AUF EINEN ANGEMESSENEN LEBENSUNTERHALT SCHÜTZEN, INDEM SIE DEN ZUGANG ZU INFRASTRUKTUR, TECHNIK UND MÄRKTEN ERLEICHTERN.



STAATEN MÜSSEN SICHERSTELLEN, DASS INVESTITIONEN DIE LOKALEN LEBENSGRUNDLAGEN STÄRKEN UND NACHHALTIGE ENTWICKLUNGEN FÖRDERN.

STAATEN MÜSSEN DAS RECHT DER BÄUER*INNEN AUF EINE NACHHALTIGE BEWIRTSCHAFTUNG LANDWIRTSCHAFTLICHER FLÄCHEN SCHÜTZEN, INDEM SIE EINE VIELZAHL VON PRODUKTIONSSYSTEMEN ZULASSEN, GEGEN UNRECHTMÄSSIGE ODER ERZWUNGENE VERTREIBUNG VORGEHEN UND BÄUER*INNEN IN DER KOLLEKTIVEN NUTZUNG VON NATÜRLICHEN GEMEINGÜTERN VORRANG EINRÄUMEN.

ARTIKEL 17: RECHT AUF LAND

1. Kleinbäuerinnen und andere in ländlichen Regionen lebende Menschen haben gemäß Artikel 28 dieser Erklärung das Recht auf Land, einzeln und/oder gemeinsam, einschließlich des Rechts auf den Zugang zu Land und den Gewässern, Küstenmeeren, Fischereiressourcen, Weiden und Wäldern, die sich darin befinden, und auf deren nachhaltige Nutzung und Bewirtschaftung, um einen angemessenen Lebensstandard zu erzielen, einen Ort zu haben, an dem sie in Sicherheit, Frieden und Würde leben können, und ihre Kultur zu entfalten.
2. Die Staaten treffen geeignete Maßnahmen, um alle Formen von Diskriminierung im Zusammenhang mit dem Recht auf Land zu beseitigen und zu verbieten, insbesondere diejenigen, die aus der Änderung des Familienstandes, mangelnder Rechtsfähigkeit oder einem unzureichenden Zugang zu wirtschaftlichen Ressourcen entstehen.
3. Die Staaten treffen geeignete Maßnahmen, um die rechtliche Anerkennung von Grundbesitzrechten, einschließlich derzeit nicht gesetzlich geschützter gewohnheitsrechtlicher Grundbesitzverhältnisse, zu gewährleisten, wobei die Existenz unterschiedlicher Modelle und Systeme anerkannt wird. Die Staaten schützen den rechtmäßigen Grundbesitz und stellen sicher, dass Kleinbauern und andere in ländlichen Regionen arbeitende Menschen nicht willkürlich oder rechtswidrig vertrieben werden und ihre Rechte nicht anderweitig ihre Gültigkeit verlieren oder verletzt werden. Die Staaten anerkennen und schützen die natürlichen Gemeingüter und die damit zusammenhängenden Systeme der gemeinsamen Nutzung und Bewirtschaftung.
4. Kleinbäuerinnen und andere in ländlichen Regionen arbeitende Menschen haben das Recht auf Schutz vor willkürlicher und rechtswidriger Vertreibung von ihrem Land oder ihrem gewöhnlichen Aufenthaltsort oder von anderen natürlichen Ressourcen, die sie im Rahmen ihrer Tätigkeiten nutzen und für den Genuss angemessener Lebensbedingungen benötigen. Die Staaten nehmen Maßnahmen zum Schutz vor Vertreibung in ihre innerstaatlichen Rechtsvorschriften auf, die mit den internationalen Menschenrechten und dem humanitären Völkerrecht im Einklang stehen. Die Staaten verbieten willkürliche und rechtswidrige Zwangsräumungen, die Zerstörung landwirtschaftlicher Flächen und die Beschlagnahme oder Enteignung von Land und anderen natürlichen Ressourcen, auch als Strafmaßnahme oder als Mittel oder Methode der Kriegsführung.





ARTIKEL 17: RECHT AUF LAND (FORTSETZUNG)

5. Kleinbauern und andere in ländlichen Regionen arbeitende Menschen, denen ihr Land willkürlich oder unrechtmässig entzogen wurde, haben das Recht, einzeln und/oder gemeinsam, im Verbund mit anderen oder als Gemeinschaft auf ihr Land zurückzukehren, das ihnen willkürlich oder unrechtmässig entzogen wurde, auch in Fällen von Naturkatastrophen und/oder bewaffneten Konflikten, und, wann immer es möglich ist, wieder Zugang zu den natürlichen Ressourcen zu erhalten, die sie im Rahmen ihrer Tätigkeiten nutzen und für den Genuss angemessener Lebensbedingungen benötigen, oder, wenn ihre Rückkehr nicht möglich ist, eine gerechte, faire und rechtmässige Entschädigung zu erhalten.
6. Gegebenenfalls treffen die Staaten geeignete Maßnahmen zur Durchführung von Agrarreformen, um einen breiten und gerechten Zugang zu Land und anderen natürlichen Ressourcen zu erleichtern, die erforderlich sind, um Kleinbäuerinnen und anderen in ländlichen Regionen arbeitenden Menschen angemessene Lebensbedingungen zu gewährleisten, und um die übermäßige Konzentration und Kontrolle des Bodens unter Berücksichtigung seiner sozialen Funktion zu begrenzen. Landlosen Kleinbauern, jungen Menschen, Kleinfischer*innen und anderen Landarbeiter*innen soll bei der Zuweisung öffentlicher Flächen, Fischereiressourcen und Wälder Vorrang eingeräumt werden.
7. Die Staaten treffen Maßnahmen zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der Böden und anderer beim Anbau genutzter natürlicher Ressourcen, auch mit Hilfe von Agrarökologie, und gewährleisten die Bedingungen für die Regeneration der biologischen und sonstigen natürlichen Kapazitäten und Zyklen.

STAATEN MÜSSEN DAS RECHT DER BÄUER*INNEN SCHÜTZEN, AUF DAS LAND ZURÜCKKEHREN ZU DÜRFEN, DAS IHNEN ZU UNRECHT ENTZOGEN WURDE. AGRARREFORMEN MÜSSEN IM EINKLANG MIT EINER GERECHTEN LANDNUTZUNG STEHEN UND AGRARÖKOLOGIE FÖRDERN.





STAATEN MÜSSEN DEN RECHTLICHEN SCHUTZ UND DIE BEWAHRUNG BÄUERLICHEN LANDES VOR VERSCHMUTZUNG UND MISSBRAUCH GEWÄHRLEISTEN. STAATEN MÜSSEN BÄUER*INNEN IN POLITISCHE PROZESSE EINBEZIEHEN UND TRADITIONELLES WISSEN ZUR ERARBEITUNG VON STRATEGIEN ZUR EINDÄMMUNG DES KLIMAWANDELS ANERKENNEN.

ARTIKEL 18: RECHT AUF EINE SAUBERE, SICHERE UND GESUNDE UMWELT ZUR NUTZUNG UND BEARBEITUNG

1. Kleinbäuerinnen und andere in ländlichen Regionen arbeitende Menschen haben das Recht auf die Erhaltung und den Schutz der Umwelt und der Produktionskapazität ihrer Böden sowie der Ressourcen, die sie nutzen und bewirtschaften.
2. Die Staaten treffen geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Kleinbauern und andere in ländlichen Regionen arbeitende Menschen ohne Diskriminierung eine sichere, saubere und gesunde Umwelt genießen.
3. Die Staaten erfüllen ihre jeweiligen internationalen Verpflichtungen zur Bekämpfung der Klimaänderungen. Kleinbäuerinnen und andere in ländlichen Regionen arbeitende Menschen haben das Recht, zur Gestaltung und Umsetzung nationaler und lokaler Maßnahmen zur Anpassung an die Klimaänderungen und zu ihrer Abschwächung beizutragen, auch durch die Anwendung von Gebräuchen und traditionellem Wissen.
4. Die Staaten treffen wirksame Maßnahmen, um sicherzustellen, dass auf dem Land von Kleinbauern und anderen in ländlichen Regionen arbeitenden Menschen keine gefährlichen Materialien, Stoffe oder Abfälle gelagert oder entsorgt werden, und arbeiten zusammen, um die Gefahren abzuwehren, die infolge grenzüberschreitender Umweltschäden für die Wahrnehmung der Rechte von Kleinbäuerinnen und anderen in ländlichen Regionen arbeitenden Menschen entstehen.
5. Die Staaten schützen Kleinbauern und andere in ländlichen Regionen arbeitende Menschen vor Missbrauch durch nichtstaatliche Akteure, auch indem sie Umweltgesetze durchsetzen, die mittelbar oder unmittelbar zum Schutz der Rechte von Kleinbäuerinnen und anderen in ländlichen Regionen arbeitenden Menschen beitragen.

ARTIKEL 19: RECHT AUF SAATGUT

1. Kleinbauern und andere in ländlichen Regionen arbeitende Menschen haben gemäß Artikel 28 dieser Erklärung das Recht auf Saatgut, was Folgendes umfasst:
 - a. das Recht auf Schutz des traditionellen Wissens, das für pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft von Belang ist;
 - b. das Recht auf gerechte Teilhabe an den Vorteilen, die sich aus der Nutzung pflanzengenetischer Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft ergeben;
 - c. das Recht auf Mitwirkung an Entscheidungen über Fragen im Zusammenhang mit der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung pflanzengenetischer Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft;
 - d. das Recht, ihr landwirtschaftlich gewonnenes Saatgut oder Vermehrungsmaterial aufzubewahren, zu verwenden, auszutauschen und zu verkaufen.
2. Kleinbäuerinnen und andere in ländlichen Regionen arbeitende Menschen haben das Recht, ihr eigenes Saatgut und traditionelles Wissen zu bewahren, zu kontrollieren, zu schützen und weiterzuentwickeln.
3. Die Staaten ergreifen Maßnahmen, um das Recht von Kleinbauern und anderen in ländlichen Regionen arbeitenden Menschen auf Saatgut zu achten, zu schützen und zu verwirklichen.
4. Die Staaten gewährleisten, dass Kleinbäuerinnen zu dem für die Aussaat am besten geeigneten Zeitpunkt Saatgut in ausreichender Qualität und Menge und zu einem erschwinglichen Preis zur Verfügung steht.
5. Die Staaten anerkennen das Recht von Kleinbauern, ihr eigenes Saatgut oder anderes lokal verfügbares Saatgut ihrer Wahl zu verwenden und zu entscheiden, welche Kulturen und Arten sie anbauen wollen.
6. Die Staaten treffen geeignete Maßnahmen, um kleinbäuerliche Saatgutssysteme zu unterstützen und die Verwendung von kleinbäuerlichem Saatgut und die Agrobiodiversität zu fördern.
7. Die Staaten treffen geeignete Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass die Bedürfnisse von Kleinbäuerinnen und anderen in ländlichen Regionen arbeitenden Menschen in die landwirtschaftliche Forschung und Entwicklung integriert werden und dass sie unter Berücksichtigung ihrer Erfahrung aktiv an der Festlegung von Prioritäten und an der Durchführung von Forschung und Entwicklung mitwirken können, und erhöhen die Investitionen in die Erforschung und Entwicklung wenig genutzter Kulturen und Saatgüter, die den Bedürfnissen von Kleinbauern und anderen in ländlichen Regionen arbeitenden Menschen entsprechen.
8. Die Staaten stellen sicher, dass die Saatgutpolitik, die Gesetze zum Sortenschutz und andere Gesetze zum Schutz geistigen Eigentums, Zertifizierungssysteme und Gesetze im Bereich der Vermarktung von Saatgut die Rechte, Bedürfnisse und Realitäten von Kleinbäuerinnen und anderen in ländlichen Regionen arbeitenden Menschen achten und berücksichtigen.

BÄUER*INNEN HABEN DAS RECHT, IHR AUF DEM HOF GEWONNENES SAATGUT UND PFLANZENMATERIAL AUFZUBEWAHREN, ZU NUTZEN, ZU TAUSCHEN UND ZU VERKAUFEN.



DIE BÄUER*INNEN HABEN DAS RECHT, IHR SAATGUT UND TRADITIONELLES WISSEN ZU ERHALTEN, ZU KONTROLLIEREN, ZU SCHÜTZEN UND WEITERZUENTWICKELN.

STAATEN MÜSSEN DIE BIOLOGISCHE
VIELFALT SCHÜTZEN, INDEM
SIE TRADITIONELLES WISSEN,
INNOVATION UND PRAKTIKEN VON
BÄUER*INNEN FÖRDERN. SCHÄDEN
DURCH DEN EINSATZ VON GVOs
MÜSSEN VERHINDERT WERDEN.



ARTIKEL 20: RECHT AUF BIOLOGISCHE VIELFALT

1. Die Staaten treffen im Einklang mit ihren einschlägigen internationalen Verpflichtungen geeignete Maßnahmen, um den Raubbau an der biologischen Vielfalt zu verhindern und ihre Erhaltung und nachhaltige Nutzung zu gewährleisten und so den vollen Genuss der Rechte von Kleinbauern und anderen in ländlichen Regionen arbeitenden Menschen zu fördern und zu schützen.
2. Die Staaten treffen geeignete Maßnahmen zur Förderung und zum Schutz des traditionellen Wissens, der Innovationen und der Gebräuche von Kleinbäuerinnen und anderen in ländlichen Regionen arbeitenden Menschen, einschließlich traditioneller Systeme der Landwirtschaft, Weidewirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei, Viehzucht und Agrarökologie, die für die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt von Bedeutung sind.
3. Die Staaten verhindern die Risiken einer Verletzung der Rechte von Kleinbauern und anderen in ländlichen Regionen arbeitenden Menschen, die sich aus der Entwicklung, Handhabung, Beförderung, Verwendung, Übertragung oder Freisetzung lebender veränderter Organismen ergeben.

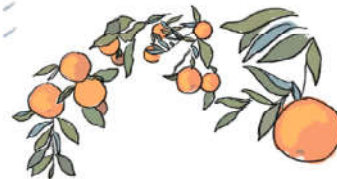
ARTIKEL 21: RECHT AUF SAUBERES WASSER

1. Kleinbäuerinnen und andere in ländlichen Regionen arbeitende Menschen haben das Menschenrecht auf einwandfreies und sauberes Trinkwasser und Sanitärversorgung, die für den uneingeschränkten Genuss des Lebens und aller Menschenrechte sowie für die Würde des Menschen unerlässlich sind. Diese Rechte umfassen Wasserversorgungssysteme und sanitäre Einrichtungen, die hochwertig, erschwinglich und physisch zugänglich sowie nichtdiskriminierend und in kultureller und geschlechtsspezifischer Hinsicht akzeptabel sind.
2. Kleinbauern und andere in ländlichen Regionen arbeitende Menschen haben das Recht auf Wasser für den persönlichen und häuslichen Gebrauch, für die Landwirtschaft, Fischerei und Viehhaltung sowie für die Sicherung anderer mit Wasser zusammenhängender Existenzgrundlagen unter Gewährleistung der Erhaltung, Regenerierung und nachhaltigen Nutzung von Wasser. Sie haben das Recht auf einen gleichberechtigten Zugang zu Wasser und Wasserbewirtschaftungssystemen und darauf, keine willkürlichen Unterbrechungen und keine Verschmutzung der Wasserversorgung zu erleiden.
3. Die Staaten achten, schützen und gewährleisten einen nichtdiskriminierenden Zugang zu Wasser, insbesondere im Rahmen der üblichen und kommunalen Wasserbewirtschaftungssysteme, und ergreifen Maßnahmen, um eine erschwingliche Wasserversorgung für den persönlichen, häuslichen und produktiven Gebrauch und eine verbesserte Sanitärversorgung zu gewährleisten, insbesondere für Frauen und Mädchen in ländlichen Gebieten und für Angehörige benachteiligter oder marginalisierter Gruppen wie nomadische Weidetierhalter*innen, Plantagenarbeiter*innen, alle Migrant*innen ungeachtet ihres Migrationsstatus sowie Menschen, die in illegalen oder informellen Siedlungen leben. Die Staaten fördern geeignete und bezahlbare Technologien, insbesondere im Bereich der Bewässerungstechnik, und Technologien für die Wiederverwendung von behandeltem Abwasser sowie für die Sammlung und Speicherung von Wasser.
4. Die Staaten schützen mit Wasser verbundene Ökosysteme, insbesondere Berge, Wälder, Feuchtgebiete, Flüsse, Grundwasserleiter und Seen, vor übermäßiger Nutzung und vor der Verunreinigung durch Schadstoffe, vor allem durch industrielle Abwässer und konzentrierte Mineralien und Chemikalien, die zu langsamen oder schnellen Vergiftungen führen, und restaurieren diese Ökosysteme.
5. Die Staaten verhindern, dass Dritte den Genuss des Rechts auf Wasser für Kleinbäuerinnen und andere in ländlichen Regionen arbeitende Menschen beeinträchtigen. Die Staaten geben dem Wasser für den menschlichen Bedarf Vorrang vor anderen Verwendungszwecken und fördern seine Erhaltung, Regenerierung und nachhaltige Nutzung.

BÄUER*INNEN HABEN DAS RECHT AUF ZUGANG ZU SAUBEREM WASSER UND SANITÄREN EINRICHTUNGEN. STAATEN MÜSSEN FÜR EINE FUNKTIONIERENDE INFRASTRUKTUR SORGEN UND BEEINTRÄCHTIGUNGEN DES ZUGANGS DURCH DRITTE UNTERBINDEN.



STAATEN FÜHREN GEEIGNETE MASSNAHMEN ZUR FÖRDERUNG DES RECHTS AUF SOZIALE SICHERHEIT FÜR ALLE BÄUER*INNEN UND WANDERARBEITER*INNEN IN LÄNDLICHEN REGIONEN DURCH.



ARTIKEL 22: RECHT AUF SOZIALE ABSICHERUNG

1. Kleinbauern und -bäuerinnen und andere in ländlichen Regionen arbeitende Menschen haben das Recht auf soziale Sicherheit, einschließlich einer Sozialversicherung.
2. Die Staaten treffen gemäß ihren nationalen Gegebenheiten geeignete Maßnahmen, um für alle Wanderarbeitnehmer*innen in ländlichen Gebieten den Genuss des Rechts auf soziale Sicherheit zu fördern.
3. Die Staaten anerkennen das Recht von Kleinbauern und -bäuerinnen und anderen in ländlichen Regionen arbeitenden Menschen auf soziale Sicherheit, einschließlich einer Sozialversicherung, und sollen gemäß den nationalen Gegebenheiten einen sozialen Basisschutz einrichten oder aufrechterhalten, der grundlegende Garantien der sozialen Sicherheit umfasst. Die Garantien sollen mindestens sicherstellen, dass alle Bedürftigen während ihres gesamten Lebens Zugang zu einer grundlegenden Gesundheitsversorgung und zu grundlegender Einkommenssicherheit haben, was zusammengenommen einen wirksamen Zugang zu den auf nationaler Ebene als notwendig definierten Gütern und Leistungen gewährleistet.
4. Die grundlegenden Garantien der sozialen Sicherheit sollen gesetzlich festgelegt werden. Außerdem sollen auch unparteiische, transparente, wirksame, zugängliche und erschwingliche Beschwerde- und Rechtsmittelverfahren festgelegt werden. Es sollen Systeme vorhanden sein, durch die die Einhaltung der jeweiligen nationalen Rechtsrahmen gestärkt wird.



ARTIKEL 23: RECHT AUF KÖRPERLICHE UND GEISTIGE GESUNDHEIT

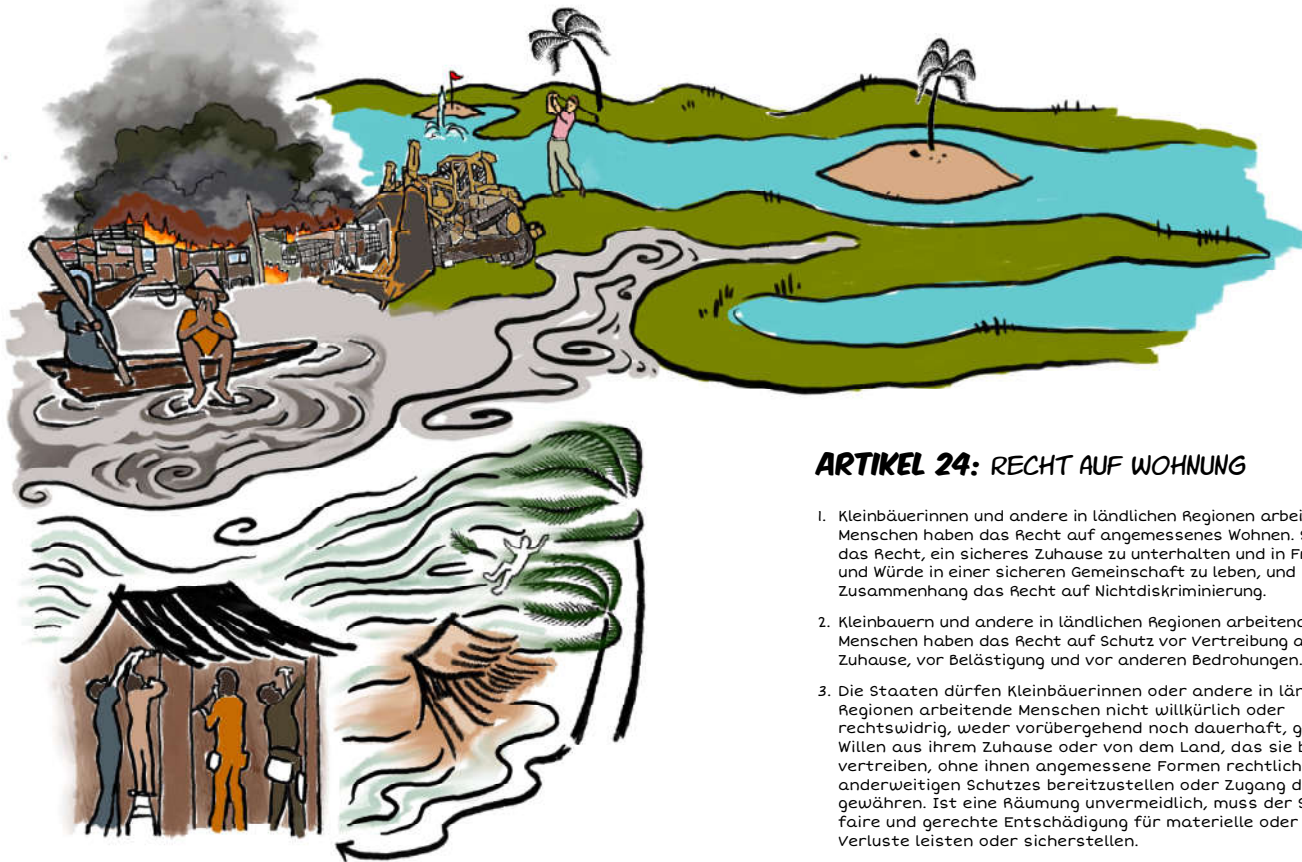
1. Kleinbäuerinnen und andere in ländlichen Regionen arbeitende Menschen haben das Recht, das für sie erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit zu genießen. Sie haben außerdem das Recht auf Zugang zu allen Sozial- und Gesundheitsdiensten ohne jede Diskriminierung.
2. Kleinbauern und andere in ländlichen Regionen arbeitende Menschen haben das Recht, ihre traditionellen Heilmittel zu verwenden und zu schützen und ihre Gesundheitspraktiken zu pflegen, einschließlich des Rechts auf Zugang zu ihren Pflanzen, Tieren und Mineralien für medizinische Zwecke und auf deren Erhaltung.
3. Die Staaten gewährleisten einen nichtdiskriminierenden Zugang zu Gesundheitseinrichtungen, -gütern und -leistungen in ländlichen Regionen, insbesondere für Gruppen in prekären Situationen, den Zugang zu grundlegenden Arzneimitteln, zu Impfungen gegen schwere Infektionskrankheiten, zu reproduktiver Gesundheit, zu Informationen über die hauptsächlichsten Gesundheitsprobleme in der Gemeinschaft, auch über Methoden zu ihrer Verhütung und Bekämpfung, und zur Gesundheitsversorgung von Müttern und Kindern und gewährleisten die Ausbildung von Gesundheitsfachkräften, insbesondere zum Thema Gesundheit und Menschenrechte.



STAATEN MÜSSEN DAS RECHT DER BÄUER*INNEN AUF KÖRPERLICHE UND GEISTIGE GESUNDHEIT SCHÜTZEN, EINSCHLIESSLICH DES SCHUTZES IHRER TRADITIONELLEN MEDIKAMENTE UND PRAKTIKEN.



BÄUER*INNEN HABEN DAS RECHT AUF DEN
SCHUTZ VON WOHNUNG UND FREIHEIT UND
VOR UNRECHTMÄSSIGER VERTREIBUNG.
STAATEN MÜSSEN IM FALLE UNVERMEIDBARER
ZWANGSRÄUMUNG FÜR EINE GERECHTE
ENTSCHÄDIGUNG SORGEN.



ARTIKEL 24: RECHT AUF WOHNUNG

1. Kleinbäuerinnen und andere in ländlichen Regionen arbeitende Menschen haben das Recht auf angemessenes Wohnen. Sie haben das Recht, ein sicheres Zuhause zu unterhalten und in Frieden und Würde in einer sicheren Gemeinschaft zu leben, und in diesem Zusammenhang das Recht auf Nichtdiskriminierung.
2. Kleinbauern und andere in ländlichen Regionen arbeitende Menschen haben das Recht auf Schutz vor Vertreibung aus ihrem Zuhause, vor Belästigung und vor anderen Bedrohungen.
3. Die Staaten dürfen Kleinbäuerinnen oder andere in ländlichen Regionen arbeitende Menschen nicht willkürlich oder rechtswidrig, weder vorübergehend noch dauerhaft, gegen ihren Willen aus ihrem Zuhause oder von dem Land, das sie bewohnen, vertreiben, ohne ihnen angemessene Formen rechtlichen oder anderweitigen Schutzes bereitzustellen oder Zugang dazu zu gewähren. Ist eine Räumung unvermeidlich, muss der Staat eine faire und gerechte Entschädigung für materielle oder andere Verluste leisten oder sicherstellen.



ARTIKEL 25: RECHT AUF AUS- UND WEITERBILDUNG

1. Kleinbauern und andere in ländlichen Regionen arbeitende Menschen haben das Recht auf eine angemessene Ausbildung, die für das spezifische agrarökologische, soziokulturelle und wirtschaftliche Umfeld, in dem sie sich befinden, geeignet ist. Die im Rahmen von Ausbildungsprogrammen behandelten Fragen sollen unter anderem die Verbesserung der Produktivität, der Vermarktung und der Fähigkeit zum Umgang mit Schädlingen, Krankheitserregern, Systemschocks, den Auswirkungen von Chemikalien, Klimaänderungen und wetterbedingten Ereignissen umfassen..
2. Alle Kinder von Kleinbäuerinnen und anderen in ländlichen Regionen arbeitenden Menschen haben das Recht auf Bildung im Einklang mit ihrer Kultur und mit allen in den Menschenrechtsinstrumenten enthaltenen Rechten.
3. Die Staaten fördern faire und partizipative Partnerschaften zwischen Landwirt*innen und Wissenschaftler*innen, wie zum Beispiel Bauernfeldschulen, partizipative Pflanzenzüchtung und Kliniken für Pflanzen- und Tiergesundheit, um angemessener auf die unmittelbaren und sich abzeichnenden Herausforderungen zu reagieren, mit denen Kleinbauern und andere in ländlichen Regionen arbeitende Menschen konfrontiert sind.
4. Die Staaten investieren in die Bereitstellung von Ausbildung, Marktinformationen und Beratungsdiensten auf Ebene der landwirtschaftlichen Betriebe.

KINDER VON BÄUER*INNEN HABEN DAS RECHT AUF EINE KULTURELL ANGEMESSENE BILDUNG. STAATEN FÖRDERN GERECHTE UND PARTIZIPATIVE PARTNERSCHAFTEN ZWISCHEN BÄUER*INNEN UND WISSENSCHAFTLER*INNEN,...



... WIE BÄUERLICHE FELDCHULEN, PARTIZIPATIVE PFLANZENZÜCHTUNG UND KLINIKEN FÜR PFLANZEN UND TIERGESUNDHEIT.



BÄUER*INNEN HABEN DAS RECHT ZUR ANWENDUNG UND KONTROLLE IHRER KULTUR UND IHRES TRADITIONELLEN WISSENS. STAATEN MÜSSEN MASSNAHMEN ERGREIFEN, UM JEGLICHE DISKRIMINIERUNG ZU UNTERBINDEN.



ARTIKEL 26: KULTURELLE RECHTE UND TRADITIONELLES WISSEN

1. Kleinbäuerinnen und andere in ländlichen Regionen arbeitende Menschen haben das Recht, ihre eigene Kultur zu genießen und ihre kulturelle Entwicklung frei zu gestalten, ohne Einmischung und ohne jegliche Form von Diskriminierung. Sie haben außerdem das Recht, ihr traditionelles und lokales Wissen zu pflegen, auszudrücken, zu kontrollieren, zu schützen und weiterzuentwickeln, wie zum Beispiel Lebensweisen, Produktionsmethoden oder Technologien sowie ihre Bräuche und Traditionen. Niemand darf sich auf kulturelle Rechte berufen, um durch das Völkerrecht garantierte Menschenrechte zu verletzen oder ihren Geltungsbereich einzuschränken.
2. Kleinbauern und andere in ländlichen Regionen arbeitende Menschen haben das Recht, einzeln und/oder gemeinsam, im Verbund mit anderen oder als Gemeinschaft, im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen ihren lokalen Gebräuchen und Sprachen, ihrer Kultur, ihren Religionen und ihrer Literatur und Kunst Ausdruck zu verleihen.
3. Die Staaten respektieren die Rechte von Kleinbäuerinnen und anderen in ländlichen Regionen arbeitenden Menschen in Bezug auf ihre traditionellen Kenntnisse und treffen Maßnahmen zur Anerkennung und zum Schutz dieser Rechte sowie zur Beseitigung der Diskriminierung der traditionellen Kenntnisse, Praktiken und Technologien von Kleinbauern und anderen in ländlichen Regionen arbeitenden Menschen.



ARTIKEL 27: VERANTWORTUNG DER VEREINTEN NATIONEN UND ANDERER ZWISCHENSTAATLICHER ORGANISATIONEN

1. Die Sonderorganisationen, Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen und andere zwischenstaatliche Organisationen, einschließlich der internationalen und regionalen Finanzorganisationen, tragen zur vollständigen Verwirklichung dieser Erklärung bei, insbesondere indem sie unter anderem Entwicklungshilfe und -zusammenarbeit mobilisieren. Es ist zu prüfen, welche Mittel und Wege es gibt, um die Mitwirkung von Kleinbauern und anderen in ländlichen Regionen arbeitenden Menschen an sie betreffenden Angelegenheiten sicherzustellen.
2. Die Vereinten Nationen und ihre Sonderorganisationen, Fonds und Programme sowie andere zwischenstaatliche Organisationen, einschließlich der internationalen und regionalen Finanzorganisationen, fördern die Achtung und vollständige Anwendung dieser Erklärung und verfolgen ihre Wirksamkeit.

DIE VEREINTEN NATIONEN UND ANDERE ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATIONEN SIND FÜR DEN SCHUTZ DER RECHTE VON BÄUER*INNEN UND ANDEREN IN LÄNDLICHEN REGIONEN ARBEITENDEN MENSCHEN VERANTWÖRTLICH.





ARTIKEL 28: ALLGEMEINE VERPFLICHTUNGEN

1. Diese Erklärung darf nicht so ausgelegt werden, als mindere, beeinträchtigt oder aberkenne sie die Rechte, die Kleinbäuerinnen und andere in ländlichen Regionen arbeitende Menschen und indigene Völker derzeit haben oder möglicherweise in der Zukunft erlangen.
2. Bei der Ausübung der in dieser Erklärung verkündeten Rechte sind die Menschenrechte und Grundfreiheiten aller ohne jegliche Diskriminierung zu achten. Die Ausübung der in dieser Erklärung niedergelegten Rechte unterliegt nur gesetzlich festgelegten und mit den internationalen Menschenrechtsverpflichtungen im Einklang stehenden Einschränkungen. Solche Einschränkungen dürfen nicht diskriminieren und müssen notwendig sein zu dem ausschließlichen Zweck, die gebührende Anerkennung und Achtung der Rechte und Freiheiten anderer zu sichern und den gerechten und dringendsten Notwendigkeiten einer demokratischen Gesellschaft zu genügen.

NOTIZEN

This image shows a single sheet of white paper with horizontal ruling lines. The lines are evenly spaced and run across the width of the page. There are no margins, text, or other markings on the paper.

NOTIZEN

This image shows a single sheet of white paper with horizontal ruling lines. The lines are evenly spaced and run across the width of the page. There are no margins, text, or other markings on the paper.

[illegible]